

Herr Weber stellt kurz dar, dass der Sichtschutzwall auf den privaten Ausgleichsflächen errichtet werden soll, in denen sich, soweit bekannt, auch Versorgungsleitungen von Gasunternehmen befinden. Die Verwaltung möchte diesem Vorhaben nicht zustimmen. Innerhalb der bebaubaren Grundstücksflächen ist ein solches Vorhaben sehr wohl möglich.

Auf die Frage eines Ausschussmitglieds, ob es eine schlüssige Begründung für den Befreiungsantrag gibt, erklärt Herr Brücken, dass der Antragsteller Lärmschutzgründe vorgetragen hat. Nach einem vorliegenden Lärmgutachten entsteht jedoch dort kein bedenklicher Lärm.